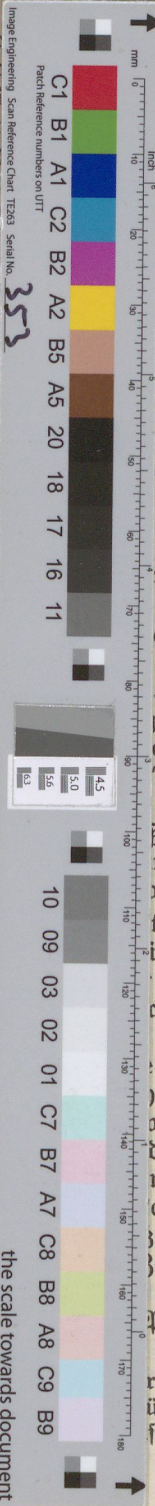


Allerdings gab es in den nützungsfreiheit und Unterho dieselben sind sozusagen mehr infolge der unablässigen Kon und strichweise zur Durchfüh Heer- und Landstraßen anbelo Zeit für die volkswirtschaftlich nicht im Interesse der betref und Güterführer (mit Packp Denn vor allem war das Ge Wegabschnitt des Territoriums und es galt dies auch für das fraglicher Leistung, welche a die größeren Auslagen für G die häufigere Zehrung, ja a gleichen ließ es den Territor der eigenen Untertanen die K öfters benützt wurden, sorg Landstraße freilich stellte no Breite sollte in einzelnen Geb gilt wenigstens von einzelner Spiegel, wie nach einem alt großen Reiterspieß bemessen r so war wohl diese Summe kaum hie und da eine offer anderen bemerkbar wird, ma erinnernde doppelte Breite de lich könnte man für eine g Strafgesetz gegen Abpfstügen d weniger die jedenfalls sehr auch im Statutarrechte, von

Wenn aber wegen de Einverständnis mit den betre Wege mit neuen, jedenfalls mit zahlreichen Reichsmandat Einhaltung getan. Die Wägen stimmte Straße als Weg z opfervoll sein; außerdem h betreffende Land machen m die Verhinderung der Kont gehalten. Allerdings ging n hundertso weit, besondere leuten die Benützung der al der Territorialherr keinen Reichstagsbeschlüsse (von 12 nach diesen wenigen Gesicht

*) Es bestand darin, daß fallen von Wägen oder Tieren Von dem „Strandrecht“ war d auf den Festbodenverkehr über



chen Ländern Gesetze über Breite, Be- der Haupt- und Nebenstraßen. Allein ur und wurden namentlich in Deutschland e des gesamten Lebenswesens nur zeit- t, wenigstens was die „Königs-“ oder ja auch bei dem geringen Verständnis der gutgehaltener Fahrwege vermeintlich gar sobrigkeit gelegen, durchziehende Wägen icht rasch vorwärts kommen zu lassen. önliche und Eigentumsicherheit auf dem wenn es längere Zeit in Anspruch nahm, leite“, d. h. die Quittung über Bezahlung f diente. Sodann der Vorspannbedarf, ja häufig besondere Abgaben eintrugen), chtigte Grundruhrrecht*): dies und der- t sehr dringlich erscheinen, im Interesse ar andere Straßen, welche von Fremden zu halten. Die Heer-, Königs- oder beträchtliche Anforderungen. Denn die Fuß, in anderen freilich 32 sein; letzteres Da aber sowohl nach dem Schwaben- eseze (Gulathing) die Breite mit dem darnach 16 Fuß als Minimum annimmt, 5 m die vorwiegende. Daß außerdem ende Benützung einiger Straßen neben e Routes Impériales Napoleons I. als Ausnahme wahrscheinlich. Schwer- das auch in Deutschland vorkommende ße (Weistum von Korbach) beziehen, noch te der Gemeindewege, welche gesetzlich, rße unterschieden werden.

ten Straßenzustandes die Fuhrleute im inden häufig bemüht waren, hergebrachte kürzeren zu vertauschen, so ward dem chen Befehlen durch den „Straßenzwang“ nämlich bequemen, nur eine ihnen be- zu benützen, mochte es ihnen noch so) kostspieligere große Umwege um das pard sowohl die Vermehrung als durch die Verbesserung der Fahrwege hintan- deren Seite bereits Ende des 12. Jahr- anösen Zöllen zu belasten und den Fuhr- zen zu wehren, da oder wenn auf diesen soll zu bestimmen sich erlauben konnte. halfen einige Zeit hiegegen. Wenn sich Pflege und das Aussehen der damaligen

r alle Güter, welche bei Achsenbruch oder Um- führten, als sein Eigentum wegnehmen konnte. ffung auf die Binnenschiffahrt und von dieser